

## **SÄA-5 Abschaffung Landesparteirat**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „den Landesparteirat“ gestrichen.
2. In §12 wird der Absatz 7 gestrichen. Die Absatz 8 bis 10 werden Absatz 7 bis 9.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „, den Landesparteirat“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „wie des Landesparteirats“ gestrichen.
4. Der § 19 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 20 bis 29 werden die §§ 19 bis 28.

### **Begründung**

Der Landesparteirat soll als Landesgremium abgeschafft werden, da er in seiner jetzigen Form seine ihm in der Satzung zugeschriebenen Aufgaben nicht erfüllt, sondern mehrheitlich als Ort des losen Austausches genutzt und von seinen Mitgliedern wenig besucht wird. Dieser Austausch kann besser und ressourcenschonender in anderen bereits bestehenden Strukturen unseres Landesverbands sichergestellt werden.

### **Unterstützer\*innen des Änderungsantrages:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

**ALT:**

## § 10 Absatz 4

"(4) Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren Stellvertreter\*innen bilden den LAG-Sprecher\*innen-Rat. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat befasst sich mit übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind. Jede LAG hat eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Verlangen eines Viertels der Landesarbeitsgemeinschaften. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Er nominiert die Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den Landesparteirat und wählt die Vertreter\*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. Zu den Versammlungen, bei denen Vertreter\*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung."

## § 12

"<sup>1</sup>Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Landesmitgliederversammlung
- (2) die Frauen\*Vollversammlung
- (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- (4) die Frauen\*Konferenz
- (5) der Landesausschuss
- (6) der Landesvorstand
- (7) der Landesparteirat
- (8) der Landesfinanzrat
- (9) der Diversity-Rat
- (10) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

## § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3

"<sup>2</sup>Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die Rechnungsprüfer\*innen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. <sup>3</sup>Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie

des Landesparteirats ist möglich. <sup>4</sup>Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. <sup>5</sup>Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. <sup>6</sup>Ein Abwahantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden. <sup>7</sup>Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. <sup>8</sup>Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen."

### § 19 Landesparteirat

"(1) <sup>1</sup>Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und den Landesausschuss. <sup>2</sup>Dabei koordiniert er zwischen den Sitzungen des Landesausschusses die Planungen der Parteigliederungen, des Landesvorstandes, der Fraktionen im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den grünen Mitgliedern in den Bezirksamtern und im Senat. <sup>3</sup>Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesausschuss übertragen. <sup>4</sup>Des Weiteren kann er dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. <sup>5</sup>Die Aufgaben des Landesausschusses nach § 17 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. <sup>2</sup>Neben den Landesvorsitzenden, die dem Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag des LAG-Sprecher\*innen-Rats und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter\*innen der Bezirke an. <sup>3</sup>Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. <sup>4</sup>Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. <sup>2</sup>Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. <sup>3</sup>Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Parteirates können von der LDK insgesamt oder einzeln mit Mehrheit abgewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und muss auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern einberufen werden.

(5) <sup>1</sup>Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung."